

## AKTUELLE INFORMATIONEN DES PRÜFUNGSAMTES ZUM RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN

*Nachfolgende Informationen gelten nicht für Prüfungen im Staatsexamen, für Studierende der WFI nur, wenn in den Prüfungs- und Studienordnungen der WFI keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. (Stand März 2012)*

### 1. Grundsätzliches

Die Prüfungsordnungen der verschiedenen Studiengänge an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sehen die Möglichkeit eines Rücktritts von der Prüfung vor. In den Fällen, in denen ein Rücktritt nach Ablauf der regulären Rücktrittsfrist erfolgen soll, muss der Grund für den Rücktritt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden.

Es ist somit eine schriftliche Erklärung des Rücktritts von der Prüfung mit entsprechender Begründung erforderlich. Der Rücktrittserklärung sind Nachweise, die den Rücktrittsgrund belegen (im Krankheitsfall ein Attest, je nach Prüfungsordnung ggf. auch ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines bestimmten Vertrauensarztes), beizufügen. Die Rücktrittserklärungen und Nachweise sind an das Prüfungsamt zu richten. Der Prüfling trägt die Beweislast für den Zugang (Einschreiben mit Rückschein, Eingangsbestätigung der Behörde). Eine telefonische Mitteilung entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten schriftlichen Erklärung.

Zeitgleich ist der/die jeweilige Prüfer(in) zu informieren (telefonisch, per Mail).

Für die Rücktrittserklärung kann das auf der Homepage des Prüfungsamtes hinterlegte Formblatt Erklärung zum Rücktritt von Prüfungen aus triftigem Grund abgerufen werden. Im Falle der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist zusammen mit der Rücktrittserklärung die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Nähere Informationen hierzu enthält das Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, das zusammen mit einem entsprechenden Attestformblatt (Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit) auf der Homepage des Prüfungsamtes zum Download bereitgehalten wird.

Die Regelungen zum Prüfungsrücktritt gelten für jede Prüfungsart (semesterbegleitende Prüfungen wie z. B. Referat, Hausarbeit und Abschlussprüfungen wie z. B. mündliche Prüfungen, Klausuren, ggf. Hausarbeit).

Die o. a. Formblätter sind als Angebot an die Studierenden zu verstehen, das sie nutzen können, aber nicht müssen. Selbstverständlich wird auch jedes in einer anderen Form von einem Arzt erstellte Attest akzeptiert, solange aus dem Inhalt dieses Attestes (hier: Symptome der Krankheit) für das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden ersichtlich ist.

### 2. Rechtsfolge des Prüfungsrücktritts

Bei einem anerkannten Rücktritt von der Prüfung gilt diese als nicht unternommen. Die Prüfung kann zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. In den modularisierten Studiengängen ist in diesem Fall eine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich.